**Schulstempel:**

 ****

**Der Bürgermeister**

 **Fachbereich Schule und Jugend**

 **Friedrich-Ebert-Straße 54**

 **33330 Gütersloh**

Aufnahmevertrag (2-fach)

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten des Kindes**

und der oben genannten Schule,

**vertreten durch die Schulleitung**

1. Es wird vereinbart, dass das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,
 Name des Kindes Geburtsdatum

im Schuljahr **2020.21 (01.08.2020 - 31.07.2021)** an den außerunterrichtlichen Angeboten der o. g. Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule teilnimmt.

Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres, das stets am 01.08. beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

1. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule die Zahl der am Schulstandort zur Verfügung stehenden Plätze, so erfolgt primär eine Vergabe der Ganztagsplätze an die Kinder, die auch einen Aufnahmeanspruch in die Schule als nächstgelegene Schule haben.
2. Sofern der Schule nicht bis zum **31.03. eines Jahres** eine schriftliche Kündigung vorliegt, verlängert sich der Teilnahmezeitraum um ein weiteres Schuljahr. Nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse endet die Vertragsdauer mit Ablauf des 31.07. (Schuljahresende), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug in eine andere Stadt, Wechsel der Schule) möglich. Auf Verlangen des Schulträgers Stadt Gütersloh ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu führen.

1. Die Offene Ganztagsschule der o. g. Grundschule ist

**montags bis freitags** in der Zeit von **7.30 h bis 16.30 h**

 geöffnet (Regelöffnungszeit).

Die regelmäßige Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist an allen Unterrichtstagen während der vorgenannten Regelöffnungszeiten, mindestens aber jeweils bis 15.00 Uhr, verbindlich (Nr. 5.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010, BASS 12-63 Nr. 2 bzw. ABl. NRW. 1/11 S.38, berichtigt 2/11 S. 85). Sofern im Einzelfall eine über die Regelöffnungszeit hinausgehende Betreuung des o. g. Kindes unabdingbar notwendig ist, wird hierüber mit der Schule - in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger - eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Diese Zusatzvereinbarung wird Bestandteil dieses Aufnahmevertrages. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sind nur nach Absprache mit der Schule und dem Maßnahmeträger der Offenen Ganztagsschule möglich.

Vereinbarte Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Vor 15.00 Uhr können Kinder nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen abgeholt werden. Eine Betreuung in den Ferien wird nicht zwingend am Schulstandort durchgeführt, sondern kann auch schulübergreifend organisiert werden. Für das Zustandekommen eines Ferienangebotes kann die Schule - in Absprache mit dem Maßnahmeträger - eine erforderliche Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

Über mögliche Schließungszeiten der Schule während der Ferien informiert die Schule frühzeitig.

1. Für die Betreuung während der Regelöffnungszeit wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus den als **Anlage** beigefügten Hinweisen - in der jeweils gültigen Fassung - ergibt, die Bestandteil dieses Aufnahmevertrages sind.

Für auswärtige Schülerinnen / Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, wird schuljährlich ein Zusatzbeitrag erhoben, dessen Höhe dem von der Stadt Gütersloh erbrachten Eigenanteil an den Kosten der Offenen Ganztagsschule entspricht. Als auswärtige Schüler/innen gelten auch Schüler/innen, die eine Schule besuchten, die nicht in städtischer Trägerschaft steht (wie z.B. die Regenbogenschule).

Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule. Sie entfällt nicht bei einer Nichtinanspruchnahme der Angebote der OGS.

1. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule ist verpflichtend. Mit dieser Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule wird das o.g. Kind gleichzeitig verbindlich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden durch ein zusätzliches Entgelt gedeckt, dessen Höhe von den Erziehungsberechtigten im Schulsekretariat oder beim Träger des Offenen Ganztages erfragt werden kann.
2. Elternbeiträge sowie Entgelte zur Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagsschule werden **monatlich jeweils zum 15. (einschl. der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes, beginnend mit dem 15. August)** fällig. Der Maßnahmeträger kann für die Verpflegungskosten in Absprache mit dem Schulträger ein anderes monatliches Fälligkeitsdatum festlegen.
3. Die Informationen zur Inanspruchnahme wirtschaftlicher Jugendhilfe sowie der Bezuschussung der Kosten der Mittagsverpflegung (vgl. Hinweisblatt) haben die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.
4. Im Interesse des Kindes muss ein Informationsfluss zwischen dem Lehrpersonal der Schule und den Mitarbeitern/innen des Offenen Ganztages stattfinden. Dies kann z. B. in Form eines Logbuches erfolgen. Für den Informationsaustausch geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis.
5. Die Schule kann eine fristlose Kündigung für den Fall aussprechen, dass die zu entrichtenden Elternbeiträge über mehr als drei Monate rückständig sind. Gleiches gilt für den Fall, dass Kostenbeiträge zur Mittagsverpflegung für mehr als drei Monate rückständig sind oder die vereinbarten Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten werden. Ein fristloses Kündigungsrecht seitens der Schule / des Maßnahmeträgers besteht auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Benutzungsordnung (Hausordnung) oder bei fehlender Elternmitarbeit / -kooperation.
6. Die „Hinweise zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung“ sowie eine ggfls. von der Schule erlassene Benutzungsordnung haben die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen. Sie sind Bestandteil dieses Aufnahmevertrages.
7. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden Bestandteil dieses Vertrages.
8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine entsprechende neue Regelung zu treffen.

Gütersloh, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten Unterschrift der Schulleitung